

Satzung des Vereins

„Internationale Gisela Elsner Gesellschaft e.V.“

in der Fassung vom 15. September 2012

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Internationale Gisela Elsner Gesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Er fördert insbesondere die Erschließung des Werkes der Autorin Gisela Elsner sowie die in der Gegenwart fortwirkenden Einflüsse ihres schriftstellerischen Schaffens. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch:

1. Wissenschaftliche Tagungen und Publikationen zu Leben und Werk Gisela Elsners. Die Veranstaltungen und Projekte werden vom Verein selbst oder in Zusammenarbeit mit bestehenden wissenschaftlichen Institutionen durchgeführt.
2. Anregung und Förderung des Zusammenwirkens verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen.
3. Künstlerische und insbesondere literarische Veranstaltungen, die einer Vermittlung der Werke Gisela Elsners für eine breite Öffentlichkeit dienen. Die Veranstaltungen werden vom Verein selbst oder in Zusammenarbeit mit bestehenden kulturellen Institutionen geplant und durchgeführt.
4. Förderung der Erschließung des Nachlasses der Autorin und anderer Sammlungen, die mit ihr in Zusammenhang stehen.
5. Aufbau einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Autorin.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürften nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Eingezahlte Kapitalanteile oder der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht erstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 5

Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der Zwecke des Vereins nach ihren Möglichkeiten beizutragen. Als Beiträge zu erbringen sind in der Regel personelle und sächliche Leistungen. Ihr Umfang wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann jährliche Mindestbeiträge der Mitglieder festsetzen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Aufgaben oder Interessen des Vereins gefährdet, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sonstige erhebliche Bedenken gegen sein Verbleiben im Verein bestehen.

4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes ist schriftlich anzufertigen, mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied auszuhändigen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verhandlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind in die Niederschriften aufzunehmen. Niederschriften über Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie einem, zwei oder drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahlen sind auf Antrag geheim.
3. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Er wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist insofern Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen bis zur Höhe der gesetzlichen Bezüge.

§ 9

Vorstandssitzungen

1. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen; dieser führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeträge,
 - g) Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins von grundlegender Bedeutung,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer (im selben Turnus wie § 8, Abs. 2)
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei anstehenden wichtigen Entscheidungen oder dann einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Anträge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind oder wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande kommen.

4. Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 12

Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg zu. Dieses hat das Vereinsvermögen gemäß den Vereinszwecken zu verwenden.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Sulzbach-Rosenberg, 15. September 2012